

ULRICH HALTERN, *Europarecht und das Politische*, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, 636 + XIV S.; 114,00 € ISBN 978-3-16-148704-0.

Ihren Ausgangspunkt nimmt Ulrich Halters rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift in der Feststellung einer erstaunlich unzureichend reflektierten Dichotomie des europäischen Verfassungsgebungsprozesses einerseits und des sozialen Legitimationsdefizites der EU andererseits. Diese Überlegung führt ihn zu grundsätzlichen Betrachtungen über das Wesen des Rechts und des Politischen als der Basis eines angemessenen Verständnisses des europäischen Integrationsprozesses. Das soziale Legitimationsdefizit der Europäischen Union ist für Haltern ein genuin rechts-wissenschaftliches Problem, denn Recht ist für ihn eine „Praxis der Bedeutungszuschreibung“. Ausgehend von dieser Feststellung entwickelt er eine kulturtheoretisch orientierte Rechtswissenschaft, derzufolge Recht nicht nur als Normenkörper verstanden wird, sondern als eine von mehreren möglichen Weltdeutungen. Recht ist für Haltern eine symbolische Imaginationsform mit besonderer Bedeutung für das Politische. Dieses sieht er maßgeblich durch Willen gekennzeichnet, im Unterschied zu seinen vom Liberalismus betonten Elementen Interesse und Vernunft. Es kommt Haltern darauf an, diese „dreipolige Matrix“ des Politischen wiederherzustellen, denn politische Integration hängt für ihn davon ab, daß die Bürger zu den ihnen staatlicherseits abverlangten Investitionen bereit sind. Das europäische Gemeinschaftsrecht jedoch kranke daran, hierfür keine dem Nationalstaat entlehnten, symbolischen Formen beanspruchen zu können.

Dieses komplizierte, reziproke Abhängigkeitsverhältnis zwischen Politik und Recht erläutert Haltern mit Verweis auf das unsichtbare Dritte dieser Relation, das er in religiösen Elementen erkennt. Die symbolische Form Recht wirke nämlich nur aufgrund des Glaubens an den (Volks-)Souverän identitätsbildend. Demnach sei zwischen der *Quelle* des Rechts und seiner *Erscheinung* zu unterscheiden. Seine Quelle bildeten Souveränitätsakte wie Verfassungsgebungen oder aber Revolutionen. Diese Quellen würden aber im Rechtssystem ebenso verborgen wie in der Religion: „Moses sah Gott, aber das Volk Israel sah nur die Gebote“. Stattdessen gehe es um *Erscheinungen* wie der Verfassung als einer Repräsentation des Volkes. Dies induziere aber ein permanentes Interpretationsbedürfnis. Denn Gott ist so wenig sichtbar und ansprechbar wie die Väter und Mütter des Grundgesetzes oder das Volk, und also bedürfe es des Glaubens. In dieser gemeinsamen Verwiesenheit auf ihr religiöses Tertium unterscheiden sich Politik und Recht, Haltern zufolge, vor allem hinsichtlich ihrer Zeitperspektive. So sei das Politische durch Fortschrittsorientierung gekennzeichnet; das Recht hingegen speichere und institutionalisiere politisch erzeugten, historischen Sinn. Dies zeige sich in einer Revolution, mit der die alte, rechtsförmige Ordnung durch ein neues Recht ersetzt werde. Ohne Revolution gibt es für das Recht demnach keinen Anfangspunkt; ohne Recht aber gibt es für die Revolution auch keine mnemotechnische Verstetigung des Erkämpften. Anders als Hannah Arendt meinte, ist Revolution für Haltern also zuvorderst ein *rechtlich* bedeutsames Phänomen. Das Politische kommt bei der revolutionären Mnemotechnik ins Spiel. Um nämlich glaubhaft erinnert zu werden, und das heißt: um von den Bürgern nostrifiziert und befolgt zu werden, bedarf die Ordnung laut Haltern eines Opfers. Dieser „Investitions-

akt" verbinde Recht und Politik gleichsam in ihrem religiösen Fluchtpunkt, ist doch das Opfer laut Haltern ein politisch-theologisches „Vehikel von Transsubstantiation“, ohne das ein Staat kraft- und wirkungslos bleibe. Genau diese genuin politische Problematik aber sei unzugänglich für die auf Vernunft und Interesse fokussierte, kontraktualistisch oder deliberativ ausgerichtete, liberale politische Theorie. Hiermit wird deutlich, daß — neben dem amerikanischen Rechtstheoretiker Paul W. Kahn — auch Carl Schmitt Pate dieses Ansatzes ist. Über Böckenfördes berühmte, aber eher generelle Anknüpfung hinaus, derzufolge die Entstehung des neuzeitlichen Staates ein Vorgang der Säkularisation war, nimmt Haltern nämlich die am Beispiel von Wunder und Ausnahmezustand exerzierte Schmittsehe Hypothese, alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre seien säkularisierte theologische Begriffe, ernst und erweitert sie unter anderem um die Begriffspaare Sünden-fall und Naturzustand, Transsubstantiation und Repräsentation sowie Offenbarung und Verfassungsgebung. Diese Bezugnahme auf Schmitt ist aber bei Haltern nur eine begrenzte heuristische Strategie. Denn mit gänzlich antischmittianischem Konstruktivismus betont er, das im Recht repräsentierte Volk sei keine präpolitische Tatsache, sondern eine Perspektivierung, und der Rekurs auf „das Politische“ sei nicht substantialistisch zu verstehen, sondern stehe unter dem Vorbehalt funktionaler Gesellschaftsdifferenzierung.

Die Bedeutung dieser Rechts- und Politiktheorie für Form, Funktion und Finalität Europas besteht für Haltern darin, daß sich der europäische Integrationsprozeß keinem Identität und Zusammengehörigkeitsgefühl stiftenden, spektakulären Gründungsakt verdanke und die liberale Willensvergessenheit zum Prinzip erhoben habe, zumal das Willenselement auf der Ebene des internationalen Rechts ohnehin fehle. Um so problematischer aber erscheint es Haltern, wenn nichtsdestotrotz auf eine politische Integration durch internationales Recht gesetzt werde. Das Dilemma der Europäischen Union besteht demnach darin, daß sie ihre legitimierende Identität weder aus der Vergangenheit, etwa als christliches Europa, noch aus dem Zukunftsversprechen eines auf Dauer gestellten Integrationsprozesses zu beziehen vermag. Insofern es, Haltern zufolge, als Institutionalisierung historischen Sinns per se vergangenheitsorientiert ist, scheidet das Recht als primäres einheitsstiftendes Element aus. Gegenwartsbezug biete das europäische Recht lediglich durch seine Eigenschaft als Sinnspeicher des gemeinsamen Marktes, so daß die neofunktionalistische Monnet-Methode und der intergouvernementale Modus europäischen Regierens Haltern als plausible, marktorientierte Integrationsstrategien erscheinen.

Deren Logik rekonstruiert er insbesondere anhand der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zum Individualrechtsschutz, Grundrechtsschutz und zur Unionsbürgerschaft, mit denen der EuGH die Legitimationsbasis für seine Rechtsprechung in einen von politischem Ballast geläuterten Marktwillen verlegt hat. Auch in dieser Strategie sieht Haltern säkularisierte Theologeme, bilde doch das Geld den „mystischen Körper des modernen Staates unter der Herrschaft des Rechts“, und als insoweit prägnanter Begriff der modernen Staatslehre sei das Geld die Säkularisierung der Hostie.

Hinsichtlich des Grundrechediskurses lobt Haltern den EuGH dafür, daß er Grundrechte nicht als Integrationsmittel zu instrumentalisieren versucht, und kommt von hieraus zur Kritik an der Grundrechtecharta. Im Fall des Bürgerschaftsdiskurses hingegen wirft er dem EuGH vor, die Unionsbürgerschaft sukzessive von einer rechtlichen Marginalie zur festen Größe entwi-

ckelt zu haben und im Zuge des-sen ein Solidaritätspotential leichtfertigerweise vorauszusetzen, das realiter im europäischen Kontext noch stark defizitär sei.

Als Pointe seiner Studie entkräftet Haltern schließlich den Verdacht eines normativen Schmittianismus, indem er sich dafür ausspricht, daß Europa das Politische den Mitgliedstaaten überläßt und sich auf eine liberale, post-politische Identität und Integration konzentriert. Politisch-theologisch argumentiert er mithin für Immanenz und Säkularisierung, und entgegen den Vorbehalten antimaterialistischer, konservativer Kulturkritik preist er ein auf „Konsumästhetik“ setzendes, starke politische Akzente vermeidendes Europa als konsequenteste Lehre aus den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts.

Dieses Plädoyer für eine marktwirtschaftliche Integrationslogik in der Tradition der EuGH-Judikatur und eine „starke Theorie des Unionsbürgers als Konsument“ ist eine Provokation des verbreiteten europapolitischen Gemeinplatzes, eine bloß ökonomische Integration müsse einer dezidiert politischen Integration Europas weichen. Als solchermaßen *unzeitgemäße Betrachtung* ist Halterns umfängliche Studie auch für Leser mit anderen Auffassungen eine ebenso lohnende Lektüre wie aufgrund ihrer europarechtsgeschichtlichen Rekonstruktion und ihres innovativen rechts- und politiktheoretischen Ansatzes.

Karsten Fischer

PD. Dr. K.F., Humboldt-Universität Berlin, Philosophische Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften, Unter den Linden 6, 10099 Berlin